

Aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998, GVBl S. 796, geändert durch Gesetz vom 26. 3. 1999, GVBl S. 86 erlässt die Gemeinde Pirk folgende

Satzung

über die Ehrung verdienter Gemeindebürger

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinde Pirk verleiht als höchste Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um die Gemeinde Pirk besonders verdient gemacht haben.

(2) Für das Ehrenbürgerrecht wird ein Ehrenbürgerbrief überreicht. Die Auszeichnung erfolgt in einer dem Anlass angemessenen Form in einer öffentlichen Sondersitzung. Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Pirk eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Die Gemeinde Pirk verleiht eine Bürgermedaille an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Pirk besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 20 Personen nicht hinausgehen. Jährlich werden höchstens zwei Bürgermedaillen verliehen.

(3) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Pirk" und auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "für besondere Verdienste", den Namen des(r) Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Verleihung. Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder Kleid bestimmt.

(4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form in der Regel in öffentlicher Sondersitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Urkunde, die die Anerkennung und den Beschluss des Gemeinderates enthält, überreicht. Der(Die) Ausgezeichnete soll sich in das Goldene Buch eintragen.

§ 3

(1) Die Bürgermedaille kann durch Beschluss des Gemeinderates nur an Personen verliehen werden, die

- a. die bürgerlichen Rechte besitzen,
- b. allgemeines Ansehen genießen,
- c. sich durch hohe und bleibende Verdienste auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Pirk besondere Verdienste erworben haben.

(2) Grundsätzlich wird die Bürgermedaille nur an Gemeindebürger der Gemeinde Pirk verliehen. Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Pirk wohnen, jedoch für die Gemeinde Pirk besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

§ 4

(1) Der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pirk, 30. Juli 2015

(S)

Bauer
1. Bürgermeister